Das Investitionsprogramm zum Entwurf der Haushaltssatzung 2005 entspricht aufgrund des aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes dem Entwurf des Vermögenshaushalts, der allen Abgeordneten in der Kreistagssitzung am 16.12.2004 ausgehändigt wurde.

Erläuterungen:

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 5 GO NRW hat der Kreistag das Investitionsprogramm zu beschließen.

Übersichten über die im Entwurf des Kreishaushalts 2005 erstmals veranschlagten größeren

Investitionsausgaben und deren Folgelasten (§ 10 GemHVO NRW) sind als Anhänge 1 und 2 zur Kenntnisnahme beigefügt.